

1. Voraussetzungen

a) Vorlage einer Finanzierungsbestätigung

Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens ist durch Vorlage einer aktuellen, vorläufigen Finanzierungsbestätigung eines inländischen Kreditinstitutes im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen. Die Vorlage eines Nachweises eines ausschließlich onlinefinanzierenden Kreditinstitutes, eines reinen Finanzierungsvermittlers oder eines reinen Finanzberaters ist nicht ausreichend.

Zur Finanzierung gehören die Kosten des Grunderwerbs sowie des späteren Hausbaus und die Errichtung der Außenanlagen. Berücksichtigt man des Weiteren die anfallenden Nebenkosten, Steuern und Gebühren, werden die Gesamtkosten schnell über 500.000 Euro liegen.

Um den Detaillierungsgrad und damit den Aufwand für Sie zu reduzieren, ist es ausreichend, wenn Sie der Stadt Eichstätt eine Finanzierungsbestätigung über die vorgenannten mindestens 500.000 Euro nachweisen.

b) Nachweis über bebauten oder bebaubaren Grundbesitz

Die Kaufinteressenten haben einen Nachweis vorzulegen, dass sie über keinen bebauten oder bebaubaren Grundbesitz in Eichstätt verfügen.

2. Verpflichtungen des Käufers im Kaufvertrag

c) Baugebot

Eigennutzung

Der Beginn der Rohbauarbeiten hat binnen drei Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu erfolgen. Die Fertigstellung ist binnen weiterer vier Jahre nachzuweisen.

Ausnahme Sonderkontingent - Vermietung

Der Beginn der Rohbauarbeiten hat binnen zwei Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu erfolgen. Die Fertigstellung ist binnen weiterer zwei Jahre nachzuweisen.

d) Wohnverpflichtung

Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Einzug selbst zu nutzen. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück nicht veräußert oder ein Erbbaurecht daran bestellt werden.

Die Wohnverpflichtung entfällt bei vollständiger Vermietung im Rahmen des Sonderkontingents.

e) Weiterveräußerungsverbot

Für den Zeitraum von zehn Jahren ab Vertragsunterzeichnung besteht ein Verbot der Weiterveräußerung des Grundstücks.